

# Vielen Dank, dass Sie unsere Initiative für die „Einheits-KrankenKasse“ in Erwägung ziehen. Nur noch **150 Franken** pro Monat – ein „Quantensprung“!

## Die Bundesverfassung

### Art. 117 Abs. 2 lautet neu:

1) Der Bund errichtet die digitale, redundante "Einheits-KrankenKasse" (EKK). Er sorgt dafür, dass sie drei Jahre nach Annahme dieser Bestimmung den Betrieb aufnimmt. Er beginnt sofort mit der Entwicklung von MEDIFACT MF, des elektronischen Patientendossiers EPD und der notwendigen Tracker.

#### 1a) Grundsatz

Die EKK ist für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch. Ausgewanderte verlieren den Versicherungsschutz; ihr Zugang zum EPD bleibt erhalten.

#### 1b) Ausnahmen

Wer mehr versichert haben will und eine VVG-Krankenversicherung nachweist, die MEDIFACT und Trackers durchläuft, ist für deren Dauer von der EKK befreit. Deren Preise bleiben frei. Neben der EKK darf eine VVG-Police für Alternativmedizin bestehen.

#### 2) Organisation der EKK

Die EKK besteht aus:

- MEDIFACT MF
- Elektronisches Patientendossier EPD
- Finanzverwaltung FV

Die AHV-Nummer dient als Versichertennummer und als Zugangscodex. Der Zugang erfolgt elektronisch oder telefonisch.

#### 3) Personal

Patientennahes Personal und Labore deklarieren bei MF ihre Ausbildung und Erfahrung. MF bestimmt daraus den Vergütungswert.

#### 4) Leistungen

Die EKK deckt alle KVG-Leistungen und den Nichtbetriebsunfall (NBU). Plus:  
– keine Kosten für Minderjährige  
– keine Selbstbehalte

- freie Arztwahl ausser in Spitälern
  - Brustkrebs-Vorsorge
  - Vergütung ärztlich verschriebener importierter Medikamente
  - Not- und Krankentransporte in der Schweiz
  - Zahnarztleistungen ohne Zahnreinigung und medizinisch unnötigen Zahnersatz
- Einzelzimmerzuschläge bleiben zulässig.

#### 5) MEDIFACT MF

MF ist die digitale Intelligenz und das Steuerungszentrum der EKK und entscheidet neutral, faktenbasiert und rechtsgleich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

MF erteilt Behandlungsnummern, prüft Rechtmässigkeit, lenkt Behandlungen und Operationen und verhindert Missbräuche.

MF legt Vergütungen für Personal, Geräte, Räume und besondere Fähigkeiten fest und vermittelt Personal sowie wirtschaftliche Angehörigenpflege.

MF stellt den LE die erforderlichen Tracker bereit; diese bleiben im Eigentum der EKK. Tracker erfassen sämtliche relevanten Leistungen und Patientenkontakte und bilden die Grundlage für eine automatische Dokumentation, wodurch die verfügbaren Kapazitäten erweitert werden.

MF informiert die Patienten verständlich über bevorstehende Vergütungen. Mit ihrer Zustimmung werden Zahlungen ausgelöst oder delegiert. Die Daten fliessen ins EPD; nicht erforderliche Daten werden gelöscht.

#### 6) Basisentgelte pro volle Stunde

– Fr. 200.– für ärztliche Leistungen

– Fr. 130.– für Pflegeleistungen

Diese Ansätze gelten als Basiswerte. MF legt die effektiven Vergütungen fest. Andere KVG-Leistungen werden zu nachgewiesenen Selbstkosten plus 20 % vergütet.

#### 7) Monatsprämie

Dauernd Fr. 150.–. Die Teuerung wird separat ermittelt und jährlich zwischen den Beteiligten ausgeglichen.

#### 8) Vergütungssystem

MF berechnet Vergütungen anhand von Tracker-Daten, Kosten und Pauschalen. Beteiligungen und Direktzahlungen sind verboten.

9) Elektronisches Patientendossier EPD  
Alle Gesundheitsdaten sowie bestehende Patientendossiers sind ins EPD zu integrieren. Vor jeder Behandlung ist es beizuziehen. Zugriffe und Änderungen werden angezeigt.

#### 10) Wirtschaftlichkeit

MF prüft periodisch die Wirtschaftlichkeit der LE und sorgt für nachhaltige Finanzierung.

#### 11) Finanzierung

Allfällige Verluste trägt der Bund. Die Kantone finanzieren keine Spitäler mehr.

#### 12) Finanzverwaltung

Diese erhebt die Prämien. Automatisierung ermöglicht eine kleine Belegschaft.

#### 13) Weitere Gesetzesänderungen

– KVG Art. 43, 49 und 49a werden aufgehoben.

– UVG Art. 7 Abs. 2 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt OR 324a.

– Bestehende KVG-Kassen werden aufgelöst. Reserven und Patientendaten gehen an EKK und EPD.

#### 14) Übrige Gesetze, Rechtsweg

Soweit hier nicht anders geregelt, gelten die übrigen Gesetze. Der Rechtsweg am Sitz von Klagenden bleibt gewährleistet.

#### 15) Übergangsbestimmungen

Diese regelt der Bundesrat.

**Initiativkomitee:** für das im Titel ersichtliche Ziel einer „Einheits-KrankenKasse“

**Präsident und Initiant:** Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich

**Einstweilen 7 Mitglieder. Weitere Mitglieder sind willkommen:** (Platzhalter-Muster) Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich, Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich, Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich, Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich, Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich, Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich, Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich,

**Initiative hier unterschreiben!**

Bitte alle (\*) Felder ausfüllen!!

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt** sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton *	PLZ *	Pol. Gemeinde *	Nr.	Name, Vorname * (Blockschrift) selber, handschriftlich und leserlich schreiben	Geburtsdatum * Tag, Monat, Jahr	Wohnadresse * Strasse, Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift *	Kontrolle Leer lassen
			1					
			2					
			3					

**Die unten stehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel

Ort:

**Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:**

Datum:

Amtliche

Eigenhändige

Eigenschaft:

Unterschrift:





ChatGPT hat uns diese lustige Zeichnung in fünf Sprachen angefertigt! Chapeau!

Wir wünschen Dir eine gute Reise zum  
Initiativkomitee für die Einheits-  
KrankenKasse.



Bearbeiten

